

Kurztitel

Suchtgiftverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 374/1997 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 167/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 5

Inkrafttretensdatum

27.06.2019

Außerkrafttretensdatum

31.12.2020

Abkürzung

SV

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Anhang V****V.1. Stoffe und Zubereitungen des Anhangs I des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe (§ 2 Abs. 2 Suchtmittelgesetz):**

N-Äthyl MDA

25B-NBOMe, 2C-B-NBOMe

Brolamfetamin, DOB

Cathinon

2C-B

25C-NBOMe, 2C-C-NBOMe

DET

DMA

DMHP

DMT

DOET

Eticyclidin, PCE

Etryptamin
 N-Hydroxy MDA
 25I-NBOMe, 2C-I-NBOMe
 Levamphetamin
 (+)-Lysergid, LSD, LSD-25
 MDMA
 Mescaline
 Methcathinon
 4-Methylaminorex
 MMDA
 Parahexyl
 PMA
 Psilocin, Psilotin
 Psilocybin
 Rolicyclidin, PHP, PCPY
 STP, DOM
 Tenamfetamin, MDA
 Tenocyclidin, TCP
 Tetrahydrocannabinol, die folgenden Isomere 6a (10a), 6a (7), 7, 8, 9, 10, 9 (11) und deren stereochemischen Varianten
 TMA

die Isomere der unter V.1. angeführten Suchtgifte

die Ester, Äther und Molekülverbindungen der unter V.1. angeführten Suchtgifte

die Salze der unter V.1. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Molekülverbindungen sowie Salze der Isomere

sämtliche Zubereitungen der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt

V.2. Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften nach V.1. vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen und daher diesen gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 3 Suchtmittelgesetz):

ADB-CHMINACA
 5-(2-Aminopropyl)indol
 2C-I
 2C-T-2
 2C-T-7
 Benzylpiperazin (BZP)
 CUMYL-4CN-BINACA
 MBDB
 MDE
 4-Methylamphetamin
 4-Methyl-Methcathinon
 4-MTA
 PMMA
 TMA-2

THCA

die Isomere der unter V.2. angeführten Suchtgifte

die Ester, Äther und Molekülverbindungen der unter V.2. angeführten Suchtgifte

die Salze der unter V.2. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Molekülverbindungen sowie Salze der Isomere

sämtliche Zubereitungen der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt.

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2021

Gesetzesnummer

10011053

Dokumentnummer

NOR40215403